

FORUM VERLAG HERKERT GMBH

Mandichostraße 18
86504 Merching
Telefon: 08233/381-123

E-Mail: service@forum-verlag.com
www.forum-verlag.com



**Unser Wissen
für Ihren Erfolg**

Öffentliche Veranstaltungen

Autor/Herausgeber: Werner Reschke

Liebe Besucherinnen und Besucher unserer Homepage,
wir freuen uns, dass Sie sich für unsere Produkte interessieren.

Im Folgenden finden Sie einen Auszug aus unserem Loseblattwerk
„Öffentliche Veranstaltungen“.

Falls Sie noch nähere Informationen wünschen oder gleich über die
Homepage bestellen möchten, klicken Sie einfach auf den Button
„Zur Bestellung“ oder wenden sich bitte direkt an:

FORUM Verlag Herkert GmbH
Mandichostr. 18
86504 Merching

Telefon: 08233 / 381-123
Telefax: 08233 / 381-222
E-Mail: service@forum-verlag.com

© Alle Rechte vorbehalten. Ausdruck, datentechnische Vervielfältigung
(auch auszugsweise) oder Veränderung bedürfen der schriftlichen
Zustimmung des Verlages.

7.10 Örtliche Brauchtumsveranstaltung

Beschreibung:

Im Rahmen einer örtlichen Brauchtumsveranstaltung will der Veranstalter die Veranstaltungsteilnehmer mit unterschiedlichen Beförderungsmitteln zum Veranstaltungsort bringen. Zudem will er mit einer Touristikbahn (Zugmaschine mit Anhängern) die Veranstaltungsteilnehmer im abgesperrten Veranstaltungsbereich zu den einzelnen Attraktionen fahren.

Für den Personentransport vom Parkplatz zum Veranstaltungsort stehen pferdebespannte Fahrzeuge (Pferdekutschen), Pferde und Kamele zur Verfügung. Der Transport soll kostenlos erfolgen.

Erforderliche Genehmigungen und rechtliche Betrachtung

1. Touristikbahn im abgesperrten Veranstaltungsbereich

Bei einer örtlichen Brauchtumsveranstaltung, die auf abgesperrten öffentlichen Verkehrsflächen durchgeführt wird, besteht die Möglichkeit, im Rahmen der Erlaubnis nach § 29 Abs. 2 StVO für die Touristikbahn entsprechende Auflagen zu erlassen. Im Antrag ist das Fahrzeug anzugeben und genauer zu beschreiben. Die Genehmigungsbehörde entscheidet dann, ob ein Gutachten nach dem Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den

Einsatz bei örtlichen Brauchtumsveranstaltungen einzuholen und vorzulegen ist.¹⁾

Bei den vom Veranstalter geplanten Personenbeförderungen mit der Touristikbahn im Veranstaltungsbereich wird der Genehmigungsbehörde empfohlen ein entsprechendes Gutachten einzufordern. Gerade die technischen Sicherheitsvorkehrungen zur Personenbeförderung werden vom Veranstalter bzw. Betreiber der Bahn nicht immer eingehalten. Zudem muss der Betrieb der Bahn auf die Örtlichkeit abgestimmt werden. Beispielsweise muss die Geschwindigkeit festgelegt werden. Im Gutachten wird regelmäßig eine Geschwindigkeit von 6 km/h festgelegt. Zudem müssen die Bremsen und die Sicherheitsvorkehrungen am Fahrzeug zur Personenbeförderung (z. B. Ein-/Ausstiege, Brüstung, Haltevorrichtungen, Bremsen, Anhängerkupplungen, Befahren von Steigungen usw.) fixiert werden.

In rechtlicher Hinsicht sind die beschriebenen Fahrzeuge im Grunde „wesentlich verändert“ worden. Insofern muss ohnehin ein Gutachten eingeholt werden.

Das Personenbeförderungsrecht findet insoweit keine Anwendung, da davon auszugehen ist, dass es sich um keine gewerbsmäßige Personenbeförderung handelt. Insofern wird keine geschäftsmäßige bzw. entgeltliche Personenbeförderung durchgeführt (§ 1 PBefG). Zudem findet das Personenbeförderungsgesetz nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über die Befreiung bestimmter Beförderungs-

1) Siehe 8.3.5.

fälle von den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes (Freistellungs-Verordnung) außerhalb von öffentlichen Straßen und Plätzen keine Anwendung (vgl. auch Rn. 2 VwV zu § 1 StVO).

Würde die Touristikbahn außerhalb des Veranstaltungsbereiches fahren und würde ein Entgelt verlangt, müsste nach dem Merkblatt zur Begutachtung von Fahrzeugkombinationen zur Personenbeförderung und zur Erteilung der erforderlichen Ausnahmegenehmigungen (Verl. D. BMVBS v. 08.03.2004) verfahren werden.¹⁾

2. Personentransport mit Tieren vom Parkplatz zum Veranstaltungsbereich

Das Personenbeförderungsgesetz scheidet von vornherein für diese Beförderungen aus, da es sich nicht um Kraftfahrzeuge im Sinne des Personenbeförderungsrechts handelt.

Zu empfehlen ist, die Personenbeförderungen mit Tieren ebenfalls in die Erlaubnis nach § 29 Abs. 2 StVO zu integrieren. Entsprechende Auflagen und das Einfordern von bestimmten Bestätigungen / Erklärungen (Versicherungsbestätigung, Erklärung, dass Schäden, die dem Bund... entstehen, behoben werden usw.) wären sinnvoll. Zudem sollte die Beförderungsstrecke vorgeschrieben werden.

Weiterhin müssen die Bestimmungen der StVO und der StVZO, die für Tiere zur Anwendung kommen, beachtet werden (§§ 1, 17, 23, 27, 28 StVO i. V. m.

1) Siehe 8.3.7.

den entsprechenden Verkehrszeichen, § 66a Abs. 1 StVZO). Insbesondere sind die Hinweise und Empfehlungen für den Fahrbetrieb bzw. die Personbeförderung mit Tieren im Rahmen von Veranstaltungen zu beachten.

Der Naturschutz und der Jugendarbeitsschutz sind ebenfalls von Bedeutung (vgl. hierzu auch 2.2.9 Buchstabe F).